

# Satzung Handball Vollmarshausen e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „HANDBALL Vollmarshausen“. Er hat seinen Sitz in Lohfelden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Nach der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name des Vereins „**Handball Vollmarshausen e. V.**“.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports; insbesondere des Handballsports. Der Zweck wird verwirklicht durch

- ein Angebot an Übungs- und Trainingsmöglichkeiten,
- die Teilnahme und Durchführung von Handballturnieren,
- die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb
- die Förderung und Pflege der Jugend- und Seniorenarbeit
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran sowie die
- die Durchführung von Sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Sports.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des

Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnung des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen

- vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
- groben unsportlichen Verhaltens,
- groben Vergehens gegen die Vereinssatzung sowie gegen Vereinsbeschlüsse,
- Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten ohne besondere Mahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beitragsordnung**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich per *SEPA-Lastschriftmandat* zu entrichten.

Es können als Teil des Jahresbeitrages auch „technische Beiträge“ von der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Höhe der jeweiligen Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied der FSK Vollmarshausen e. V.

(Doppelmitgliedschaft) und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Die Beitragsregelung für die Doppelmitgliedschaft ist in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 8 Ordnungen**

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 9 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Handballverband, im Landessportbund Hessen und in der FSK Vollmarshausen e. V., deren Ordnungen und Richtlinien für die Mitglieder ergänzend verbindlich sind.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung §11
2. Der Vorstand §12

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohfelden. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn

- dieses das Interesse des Vereins erfordert oder
- dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich durch begründeten Antrag verlangt wird oder
- der Vorstand und die Beiräte dies beschließt.

Die Einberufung erfolgt wie in Absatz 1 beschrieben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/Die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder nimmt ein/eine Versammlungsleiter/in vor, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl von Revisoren/innen, des/der Vermögensverwalters/in und des/der 2. Kassierer/in für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- Behandlung der Berufungsfälle, Ausschlussbestätigung/-Ablehnung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt, auf welche Weise Wahlen und Abstimmungen erfolgen sollen, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss anders entschieden wird.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei diesen Änderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird von einem/einer Protokollführer/in ein Protokoll angefertigt, welches auch vom Protokollführer/in und Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

## **§ 12 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

Vorsitzende (r)  
Stellvertretender Vorsitzende (r)  
Hauptkassierer/in  
Jugendwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der beiden Jahre läuft die Amtsdauer automatisch bis zur Neuwahl oder Wiederwahl weiter.

Erforderliche Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er regelt seine Aufgaben in einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- 2. Kassierer/in
- bis zu 5 Jugendwarten/Jugendwartinnen

Ferner gehören dem erweiterten Vorstand bis zu 5 Beisitzer/innen an, die vom Vorstand ernannt werden müssen.

Der Vorstand ist befugt, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter oder Geschäftsführer/innen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einzustellen.

Der/Die Hauptkassierer/in hat die kassentechnischen und finanziellen Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen zu tätigen. Er/sie ist

verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und den jährlichen Kassenabschluss.

Der/die Hauptkassierer/in wird durch einen/eine 2. Kassierer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört, unterstützt.

Der/die Hauptkassierer/in wird durch Revisoren/innen kontrolliert. Die Revisoren/innen dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfung beinhaltet die Anfangs- und Endbestände der Konten, die Buchungsbelege und die Einordnung der Geschäftsvorfälle in die Tätigkeitsbereiche der gemeinnützigen Körperschaft.

Die Vollständigkeit aller Buchungsbelege und Bankauszüge sowie die Vollständigkeit des Kassenbuchs wird bescheinigt.

## **§ 14 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die FSK Vollmarshausen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit zu verwenden hat.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Kassel.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 09.09.2017 in Lohfelden beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.